



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer
(Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG)¹**

Federführend: Innenministerium

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 Seite 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG)

A. Problem

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten sowie der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert.

Zum einen wurden in Deutschland die bisherigen Diplom-Studiengänge durch Bachelor- und Masterstudiengänge ersetzt. Auch Personen, die bereits nach kürzerer Studienzeit ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichen, soll unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zur Architektenliste ermöglicht werden.

Zum anderen wurden durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) weitreichende Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen getroffen. Die Berufsqualifikationsrichtlinie wird ergänzt durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 141). Die Berufsqualifikationsrichtlinie ist nunmehr in nationales Recht umzusetzen.

Die Landesregierung hat es sich zudem zum Ziel gesetzt, für Deregulierung und Entbürokratisierung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene zu sorgen. Aufgabenverzicht und Bürokratieabbau sollen zur Senkung der Verwaltungs- und Personalkosten führen. Hierfür sind insbesondere ein Abbau von Vorschriften und eine Reduzierung von Umfang und Intensität der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG, in Landesrecht. Weiterhin wird den durch die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Damit entspricht der Ge-

setzentwurf den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsbild.

Im Bereich der Deregulierung von vergaberechtlichen Vorschriften wird die – bundesweit einmalige – Vorschrift des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) auch unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mehrkosten für die öffentliche Verwaltung werden voraussichtlich nicht entstehen.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht für die Architekten- und Ingenieurkammer und dementsprechend für die Aufsichtsbehörde durch die Prüfung der eingehenden Anträge auf Eintragung in die Listen der Kammer, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung, ob eine Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse vorliegt. Im Hinblick auf die Eintragung von Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden und die beabsichtigen, sich in Schleswig-Holstein niederzulassen, ist zu berücksichtigen, dass spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen über die Eintragung entschieden sein muss.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Vom Gesetz gehen keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom

20. Februar 2007 über den Gesetzentwurf zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung für das Gesetz liegt beim Innenministerium.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes²**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 1 Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners“.

b) Nach § 5 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

„§ 5 a Führen der geschützten Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen durch auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister“.

c) § 9 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 9 Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure sowie weiterer Architektinnen und Architekten“.

d) Nach § 9 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

„§ 9 a Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigte Ingenieure“.

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 Seite 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

e) § 14 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 14 Auswärtige Gesellschaften“.

f) § 15 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 15 Führung der Listen und Verzeichnisse“.

g) § 18 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 18 Freiwillige und außerordentliche Mitglieder“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der jeweiligen Fachrichtung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Satzhälfte wird vor der Aufzählung das Wort „Fachrichtung“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Bauwerken“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Satzhälfte wird vor der Aufzählung das Wort „Fachrichtung“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ das Komma gestrichen und die Worte „und das Aufstellen bautechnischer Nachweise,“ angefügt.

cc) In der zweiten Satzhälfte werden nach der Aufzählung die Worte „einer auf die Fachrichtung bezogenen“ durch das Wort „entsprechender“ sowie das Wort „Gutachtertätigkeit“ durch das Wort „Gutachtertätigkeiten“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 294)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ gestrichen. Die Worte „baulichen Anlagen“ werden durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Wortlaut nach den Worten „Freischaffender Stadtplaner“ folgende Fassung:

„darf führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste eingetragen oder nach § 5 a Abs. 1 hierzu berechtigt ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie beispielsweise Architektenbüro oder Stadtplanerbüro, Architektengesellschaft oder Stadtplanergesellschaft, dürfen nur von den in Absatz 1 genannten Personen geführt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen ist oder nach § 5 a Abs. 1 dazu berechtigt ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie beispielsweise Büro Beratender Ingenieurinnen oder Büro Beratender Ingenieure, Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen oder Gesellschaft Beratender Ingenieure, dürfen nur von den in Absatz 1 genannten Personen geführt werden.“

6. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Führen der geschützten Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen durch auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister

(1) Auswärtige Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner im Sinne des § 4 sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure im Sinne des § 5, die in Schleswig-Holstein weder ihre Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch ihre überwiegende Beschäftigung haben (auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister), dürfen eine Berufsbezeichnung nach den §§ 4 oder 5 oder eine Wortverbindung nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 ohne Eintragung in die Liste führen, wenn

1. sie oder er diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie oder er ihre oder seine Wohnung oder ihre oder seine Niederlassung hat, führen darf oder
2. sie oder er hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach § 4 die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 6, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach § 5 die Voraussetzungen des § 8 erfüllt.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in §§ 4 oder 5 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die

Bedingung, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Die in Satz 1 genannten Personen dürfen den Zusatz „freischaffend“ führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen gelten als Mitglieder der Kammer und haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten. Sie haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Kammer anzuzeigen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen haben

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist,

vorzulegen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 4 oder § 5 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die

Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Falls die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll, haben sie eine Erklärung vorzulegen, wonach sie die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen. Der Anzeige und der Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht, wenn die auswärtige Person bereits über eine ihrer Berufsgruppe entsprechende Bescheinigung einer deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer verfügt, die nicht älter als fünf Jahre ist; die Kammer kann die Vorlage der Bescheinigung verlangen. Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister die Berufsbezeichnung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Kammer oder Behörde nicht mehr führen darf oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vorgelegen haben.

(5) Personen, die nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen und die nicht über einen Ausbildungsabschluss auf dem Gebiet der Architektur oder des Bauingenieurwesens nach §§ 1 und 2 Abs. 1 nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügen, dürfen die Berufsbezeichnung nur führen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in §§ 6 und 8 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.

(6) Personen, die weder unter die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 fallen noch deutsche Staatsangehörige sind, kann die Kammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist; das gilt nicht, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen.

(7) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 untersagt werden.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Eintragung als Architektin oder als Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder als Stadtplaner

(1) In die Architektenliste ist einzutragen, wer

1. Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will,
2. die erforderliche Vorbildung nach den Absätzen 2 bis 6 besitzt und
3. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, seine Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(2) Als Vorbildung ist nachzuweisen:

1. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem Studium
 - a) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Aufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau) oder
 - b) mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Innen-, Landschaftsarchitektur und Stadtplanungan einer deutschen Hochschule und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in den jeweiligen Berufsaufgaben von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre.

Dem Studium der Stadtplanung ist gleichwertig ein Architekturstudium mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau oder ein anderes gleichwertiges Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und einem Aufbau-, Vertiefungs- oder Projektstudium der Stadtplanung an einer deutschen Hochschule. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Personen, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die Anforderungen an die nachzuweisende Vorbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 erfüllt auch, wer ein entsprechendes deutsches oder ausländi-

ches Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in den jeweiligen Berufsaufgaben innerhalb der letzten acht Jahre unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten ausgeübt hat.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG; ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Richtlinie 2006/100/EG; ABl. EU Nr. L 363 S. 141), in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1. der Richtlinie 2005/36/EG bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 erfüllt auch, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Satz 1

gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(6) Die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen, wenn die Gleichwertigkeit der Eintragungsvoraussetzungen sowie die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet sind.

(8) Ist die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Landes auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen, wenn die Gleichwertigkeit der Eintragungsvoraussetzungen sowie die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet sind.

(9) Die Eintragung geschieht auf Antrag nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Dem Antrag auf Eintragung sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.“

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ mit dem Zusatz „freischaffend“ ist einzutragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihre berufliche Tä-

tigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft fachlich und wirtschaftlich unmittelbar selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. In Gesellschaften nach § 10 können nur Partnerinnen oder Partner, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Aktionärinnen oder Aktionäre freischaffend tätig sein.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach den Vorschriften des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen,“

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nummer 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre nachweist,“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3, wenn sie nach Maßgabe des Ingenieurgesetzes über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufes verfügen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 7 bis 9 sowie § 7 Abs. 2 entsprechend. Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um die Worte: „sowie weiterer Architektinnen und Architekten“ ergänzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aufgrund des Ingenieurgesetzes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen“

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für mindestens zwei Jahre eine regelmäßige praktische Tätigkeit in der Berufsaufgabe nachweist, ansonsten für mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre und“

cc) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ingenieur“ die Worte „oder als Architektin oder Architekt“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „als Bauingenieurin oder Bauingenieur“ durch die Worte „des Bauingenieurwesens, der Architektur oder des Hochbaus“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3.

- a) nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums (der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder Hochbau) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit mindestens zwei Jahre regelmäßig mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst war, ansonsten mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre, oder
- b) nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ oder nach der Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit mindestens zwei Jahre regelmäßig mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst war, ansonsten mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre.“

d) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die nach Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b nachzuweisende regelmäßige Befassung mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise kann bis zu einem Jahr innerhalb der Zeit derjenigen praktischen Tätigkeit stattfinden, die zum Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ oder zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure erforderlich ist.

(4) Eine Eintragung nur in Teilbereiche der Liste gemäß Absatz 2 hinsichtlich Stand-sicherheit, Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz ist möglich.

(5) Die Eintragung nach den Absätzen 2 und 4 gilt für fünf Jahre und kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

(6) § 6 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

11. Folgender § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigte Ingenieure

(1) Wer in Schleswig-Holstein weder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch seine überwiegende Beschäftigung hat, darf als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur tätig sein, wenn

1. sie oder er in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder bauvorlageberechtigten Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachweist und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen, die zur Ablehnung eines Antrages auf Eintragung führen können.

(2) Bei Personen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bauvorlageberechtigt sind und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, entfällt die Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Nachweis der Berufserfahrungen nur verlangt werden, wenn der Abschluss einer reglementierten Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(3) § 5 a Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757)“ durch die Worte „Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesellschaften haben zur Deckung von Haftpflichtansprüchen aus ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Löschung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Partnerschaftsgesellschaften ist eine Beschränkung der Haftung nach § 8 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes auf einen bestimmten Höchstbetrag durch vorformulierte Vertragsbedingungen unterhalb der Regelung nach Absatz 2 Satz 2 nicht möglich. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig. Eine Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsvertrag zu vereinbaren.“

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Architekten- und Ingenieurkammer (Kammer) überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102)“.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsbezeichnungen, die nach § 4 Abs. 1 und § 5 geschützt sind, dürfen vorbe-

haltlich des § 14 Abs. 2 im Namen oder in der Firma geführt werden, sobald die Gesellschaft in die Liste der Kammer eingetragen ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Eintragung in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer gleich, wenn die Gesellschaft in Schleswig-Holstein weder Sitz noch Niederlassung hat.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt und es werden die Worte „Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4“ durch die Worte „das Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird anstelle des Punktes das Wort „oder“ eingefügt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Die Eintragung in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 ist zu versagen, wenn in der Person einer oder eines der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder einer oder eines oder mehrerer Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, der oder die einzeln oder gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf die Partnerschaftsgesellschaft oder Gesellschaft ausübt oder ausüben, ein Versagungsgrund nach Absatz 1

vorliegt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellte Personen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Personen“ werden die Worte „in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 oder in das Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4“ eingefügt.

(2) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Hauptwohnung, Hauptniederlassung oder überwiegende Beschäftigung in Schleswig-Holstein aufgegeben wird oder nicht zu ermitteln ist oder eine Wohnung, Niederlassung oder Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland unter der der Kammer zuletzt mitgeteilten Adresse nicht zu ermitteln ist,“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Eintragung außerordentlicher Mitglieder (§ 18 Abs. 2 Satz 1) ist zu löschen, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft endet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „natürlicher Personen“ werden durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Gesellschaft“ werden die Worte „in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder in ein Verzeichnis nach § 14 Abs. 4“ eingefügt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,“

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,“

dd) In Satz 2 werden die Worte „Im Fall“ durch die Worte „In den Fällen“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, der Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich der Kammer durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen.

(7) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.“

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in §§ 4 und 5 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

(2) Die Kammer untersagt der Gesellschaft die Führung der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweist, dass

1. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben oder
2. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 und 3) abgeschlossen haben.

(3) § 5 a Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Auswärtige Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinne von §§ 1 und 2 haben die Absicht, Leistungen in Schleswig-Holstein zu erbringen, der Kammer anzuzeigen. Sie werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen. Ihnen ist eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und das Vorliegen einer ausreichenden Berufshaftpflicht-Versicherung ergibt.

(5) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Absatz 4 genannten Gesellschaften bereits eine Bescheinigung einer anderen Architekten- oder Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, die nicht älter als fünf Jahre ist; die Kammer kann die Vorlage der Bescheinigung verlangen. Die Bescheinigung ist einzuziehen, wenn eine auswärtige Gesellschaft die Berufsbezeichnung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Kammer oder Behörde nicht mehr führen darf oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vorgelegen haben.

(6) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Listen“ die Worte „und Verzeichnisse“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem einleitenden Satz nach dem Wort „Listen“ die Worte „und Verzeichnisse“ angefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ingenieure“ die Worte „und Architektinnen und Architekten“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister nach § 5 a Abs. 4, auswärtiger Gesellschafter nach § 14 Abs. 4 und außerordentlicher Mitglieder nach § 18 Abs. 2.“

18. Die Überschrift von § 18 wird wie folgt gefasst:

„Freiwillige und außerordentliche Mitglieder“.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die nach Abschluss ihrer Hochschulausbildung eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausüben und in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung, Hauptniederlassung, ihren Dienstsitz oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, sind auf Antrag als außerordentliches Mitglied aufzunehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Kammer nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der praktischen Tätigkeit ein Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste gestellt wird. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident“ eingefügt. Die Worte „vom Innenministerium“ werden durch die Worte „von der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Eintragungsausschuss ist zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen in den Fällen der §§ 5 a und 14 sowie die Erteilung der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Listeneintragung erforderlichen

Bescheinigungen und Auskünfte; er entscheidet über

1. Eintragungen in den Fällen der §§ 6 bis 9 und 11,
2. Versagungen nach § 12 und Löschungen nach § 13, soweit Absatz 7 diese Aufgaben nicht der Geschäftsstelle überträgt,
3. die Aufnahme in Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 und § 14 Abs. 4,
4. die Ausstellung oder Einziehung der in § 5 a Abs. 4 und § 14 Abs. 4 genannten Bescheinigungen,
5. Hinweise nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und
6. die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Prüfungszeugnissen, die für eine Eintragung oder Berufsausübung außerhalb Schleswig-Holsteins erforderlich sind.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 in den Fällen der §§ 6 bis 8 ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die oder der Vorsitzende stellt die Entscheidung mit Begründung zu. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unmittelbar Klage erhoben werden.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Eintragungsausschuss wird ohne Antrag tätig, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine Pflichtmitgliedschaft nach § 17 begründen können.“

21. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Angaben „40.000 DM (ab 1. Januar 2002: 20.000 Euro)“ durch die Angabe „20.000 Euro“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge können auch von Nichtmitgliedern, die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Satz

1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie von außerordentlichen Mitgliedern, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eingetragen sind, erhoben werden; Gesellschaften sind nicht beitragspflichtig.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann für Pflichtmitglieder, freiwillige und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Beitragssätze vorsehen.“

c) In Satz 6 werden die Worte „21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ durch die Worte „15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“ ersetzt.

23. In § 32 Abs. 4 werden die Worte „des Innenministeriums“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Verzeichnissen nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 4“ durch die Worte „nach § 15 Abs. 1 und den Verzeichnissen nach § 5 a Abs. 4 und § 14 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Betroffenen sind über die Auskunft und über deren Inhalt zu unterrichten.“

cc) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Einsicht in die Eintragungs-, Umschreibungs- und Löschungsunterlagen ist nur den Beteiligten am Verfahren zu gewähren.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Satzteil erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:

„Von Mitgliedern, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und Abwicklerinnen oder

Abwicklern von Gesellschaften, von Personen, die in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder ein Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4 Satz 1 oder § 14 Abs. 4 Satz 2 eingetragen sind, einen Eintragungsantrag gestellt oder die Absicht, Leistungen zu erbringen, nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 4 Satz 1 angezeigt haben, dürfen insbesondere folgende Daten erhoben werden:

bb) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Grade“ die Worte „falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie e-mail-Adressen,“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 5 a Abs. 4 oder“ eingefügt.

dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach Nummer 7 sowie Daten, die zur Erteilung von Auskünften nach der Richtlinie 2005/36/EG und zur Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen erforderlich sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kammer ist berechtigt, Daten nach Absatz 2 an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übermitteln und entsprechende Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben der anfragenden Stelle erforderlich ist. Im Falle der Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist § 16 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 168), zu beachten. Die Kammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit der Löschung der Eintragung nach § 13 sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die oder den Betroffenen gespeicherten Daten, mit Ausnahme der Daten nach Satz 3 Nr. 1, zu löschen. Die Eintragung in Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 2 ist zu löschen, sobald die Gültigkeit der Bescheinigungen abgelaufen ist (§ 5 a Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 4 Satz 3). Nach Ablauf von fünf Jahren sind zu löschen:

1. Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6; die Frist beginnt mit Löschung der Eintragung;
2. Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren; die Frist beginnt mit deren Verhängung.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

25. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „das Innenministerium“ durch die Worte „die zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „Das Innenministerium“ werden durch die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zum Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie über die vorzulegenden oder anzuerkennenden Nachweise für die Eintragung in die in diesem Gesetz genannten Listen und Verzeichnisse,“

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung von Hochschuldiplomen, Prüfungszeugnissen und sonstiger Befähigungsnachweise,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Das Innenministerium“ werden durch die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. die näheren Anforderungen an berufspraktische Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3) festzulegen und“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Das Innenministerium“ durch die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

27. In § 38 Abs. 2 werden die Angaben „5.000 DM (ab 1. Januar 2002: 2500 Euro)“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

28. § 39 wird gestrichen.

29. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei

deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9 a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen oder“

Artikel 3

Aufhebung der Landesverordnung zur Umsetzung einer berufsrechtlichen Richtlinie der EG in den Bereichen Architektur und Stadtplanung

Die Landesverordnung zur Umsetzung einer berufsrechtlichen Richtlinie der EG in den Bereichen Architektur und Stadtplanung vom 7. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 439) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz

Die Landesverordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 28. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 4), geändert durch Verordnung vom 26. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 447), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes

Das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei öffentlichen Aufträgen sind

1. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100 a vom 30. Mai 2006), und Teil B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. September 2003),
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAnz Nr. 94 a vom 18. Mai 2006), und Teil B, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2006 (BAnz. Nr. 196 vom 18. Oktober 2006) sowie
3. das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 283) im Rahmen des dort in § 2 bezeichneten Anwendungsbereichs

anzuwenden. Die in Satz 1 genannten VOL und VOB sind bei deren Änderungen oder Neufassungen in der Fassung anzuwenden, die das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.“

2. § 15 erhält folgende Fassung;

„§ 15

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne öffentliche Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 von der Anwendung einzelner Abschnitte der VOL/A und der VOB/A auszunehmen,
2. abweichende Regelungen von den nach § 14 Abs. 3 anzuwendenden VOL/A und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen zu bestimmen, unterhalb derer bei der Anwendung der VOL/A und der VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
4. Einzelheiten über bei Entscheidungen im Vergabeverfahren von der Mitwirkung auszuschließende Personen zu regeln.“

Artikel 6

Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nachfolgend auf die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) verwiesen wird, sind sie in der nach § 14 Abs. 3 MFG bestimmten Fassung anzuwenden.“

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dr. Ralf Stegner

Ministerpräsident

Innenminister

Dietrich Austermann
Minister für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Begründung

zum Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG)

I. Allgemeine Begründung

1. Anlass

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen, Architekten sowie der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht entsprochen werden.

Anlässe für eine grundlegende Neustrukturierung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sind zudem das im Jahre 2002 verabschiedete Musterarchitektengesetz (Beschluss der 105. Bauministerkonferenz vom 23./24. Mai 2002 in Wiesbaden) und das 2003 von der Wirtschaftsministerkonferenz beschlossene Musteringenieur(kammer-)gesetz.

Das Musterarchitektengesetz wurde aktuell aufgrund der Richtlinie 2005/36 EG vom 7. September 2005 (ABI EU Nr. L 255 S. 22) geändert (Beschluss der 114. Bauministerkonferenz vom 28./29. September 2006). Die Richtlinie 2005/36/EG wird ergänzt durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABI. EU Nr. L 363 S. 141). Das schleswig-holsteinische Landesrecht soll nun soweit als möglich im Interesse bundesweit einheitlicher Regelungen und damit in erster Linie im Interesse der Betroffenen an diese Vorgaben angepasst werden. Soweit schleswig-holsteinische Sonderregelungen sachgerecht sind, wird eine eigenständige Vorgehensweise beibehalten.

Den mittlerweile auf Gemeinschaftsebene und in Deutschland eingeführten Abschlüssen der Bachelor- und Master-Studiengänge muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch dem Personenkreis, der nach einer kürzeren Studienzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreicht, soll unter bestimmten Bedingungen der Zugang zur Architektenliste und in die Liste der Beratenden und weiteren Ingenieurinnen und Ingenieure sowie weiterer Architektinnen und Architekten eröffnet werden. Die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung richtet sich dabei nach dem Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein.

Zudem werden die neuen Vorgaben im Recht der Europäischen Gemeinschaft mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) umgesetzt.

2. Ausgangslage

Das ArchIngKG wurde im Jahre 2001 grundlegend novelliert. Mit Landesverordnung vom 7. September 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 439) erfolgte eine Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001.

Am 23./24. Mai 2002 beschloss die 105. Bauministerkonferenz das Musterarchitektengesetz. Damit sollte das (Bau-)Berufsrecht innerhalb der Bundesrepublik vereinheitlicht und somit für Betroffene übersichtlicher gestaltet werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz beschloss aus den gleichen Gründen im Dezember 2003 das Musteringenieur(kammer-)gesetz.

Das Musterarchitektengesetz wurde durch Beschluss der 114. Bauministerkonferenz vom 28./29. September 2006 den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) angepasst.

Diesen Vorgaben sollen die nunmehr vorgenommenen Änderungen im Bauberufsrecht insbesondere gerecht werden. Sie werden gleichzeitig zum Anlass genommen, Bereiche erstmals oder neu zu regeln, in denen sich in den letzten Jahren ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf herausgestellt hat. Dies gilt insbesondere für die

Haftpflichtversicherung von Gesellschaften und die Regelung der Anerkennung der Bachelor-Studiengänge.

3. Grundzüge des Gesetzesvorhabens

In systematischer Hinsicht wird die bewährte Gliederung des ArchInGKG grundsätzlich beibehalten. Gleichzeitig werden die Vorgaben des aktualisierten Musterarchitektengesetzes soweit wie möglich in die Regelungen eingearbeitet, um größtmögliche Mustertreue zu gewährleisten. Dadurch soll die Anwendung des Kammerrechts bundeseinheitlich vereinheitlicht und erleichtert werden, sofern landesrechtliche Besonderheiten kein Abweichen rechtfertigen.

Der Schwerpunkt der Änderungen konzentriert sich auf den Ersten Teil. Hier finden sich wie bisher die Vorschriften über Berufsaufgaben, geschützte Berufsbezeichnungen sowie Eintragung und Löschung.

Der neugeschaffene § 5 a regelt für die Fälle bloßer Dienstleistung natürlicher Personen in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen.

Neu geregelt wird weiter die Eintragung in die Architektinnen- und Architektenliste, die Liste der Stadtplanerinnen und Stadtplaner (§ 6) sowie die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 8) mit den erforderlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Neu ist, dass in die Architektenliste (Fachrichtung Architektur/Hochbau) nun auch eingetragen werden kann, wer einen Bachelor-Studiengang mit einer Mindeststudiendauer von sechs Semestern absolviert hat. Ergänzend wird hier aber eine vierjährige statt einer zweijährigen praktischen Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre gefordert. Für die anderen Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur und der Stadtplanung wird eine mindestens dreijährige Regelstudienzeit vorgegeben. Dies geschieht in Anlehnung an die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die bisherige Autodidaktenregelung entfällt, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht.

Insgesamt wird eine den heutigen Ausbildungsgängen entsprechende Neuregelung der Voraussetzungen für den Zugang zur Architekten- und Stadtplanerliste geschaffen.

Die Eintragungsvoraussetzungen für ausschließlich bauvorlageberechtigte bzw. ausschließlich prüfbefreite Personen (§ 9) wurden neu gefasst. Bei Abschluss eines Studiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit beträgt die Praxiszeit zwei Jahre innerhalb der letzten acht Jahre. Bei kürzeren Regelstudienzeiten erhöht sich die erforderliche praktische Zeit auf vier Jahre. Damit wird eine Anpassung an die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der (Hochbau-) Architektinnen und Architekten gewährleistet.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die sowohl die Bauvorlageberechtigung als auch die Prüfbefreiung erlangen wollen, werden im Hinblick auf die erforderlichen Praxiszeiten höhere Anforderungen gestellt, wobei die Möglichkeit der Anrechnung von Praxiszeiten der Prüfbefreiung auf die zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung erforderlichen Praxiszeiten bis zu einem Jahr besteht.

Neu ist weiterhin, dass auch Architektinnen und Architekten eine Eintragung in die Liste der prüfbefreiten Personen ermöglicht wird und dass – ähnlich wie in anderen Bundesländern – Personen auch für die einzelnen Bereiche der Tragwerksplanung bzw. des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes in die Listen eingetragen werden können.

Die Gültigkeit der Eintragung von Prüfbefreiten – auch in Teilbereiche einer Liste – wird auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Regelungen stellen insgesamt im Interesse der Sicherheit und des Verbraucherschutzes sicher, dass nur qualifizierte Personen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bzw. Prüfbefreiten eingetragen werden.

Der neugeschaffene § 9 a trifft Regelungen über auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure.

Im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung von Kapitalgesellschaften (§ 10) wird nunmehr geregelt, dass die Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden kann. Dies ist auch die unterste Grenze für Haftungsbeschränkungen von Partnerschaftsgesellschaften.

Die Voraussetzungen für die Eintragung als Partnerschafts- oder Kapitalgesellschaft (§ 11) sowie die Versagung (§ 12) und Löschung (§ 13) der Eintragung wurden im

Hinblick auf europarechtliche Bestimmungen, praktische und redaktionelle Erfordernisse ergänzt und zum Teil neu gefasst.

Die Führung der Berufsbezeichnung durch auswärtige Gesellschaften wurde in § 14 neu geregelt.

Soweit erforderlich, wurde die Vorschrift über die Führung der Listen und Verzeichnisse (§ 15) angepasst.

Im Zweiten Teil eröffnet § 18 Absolventinnen und Absolventen eines Architektur- oder Ingenieurstudiums die Möglichkeit, bereits während ihrer praktischen Tätigkeit als außerordentliche Mitglieder in einer entsprechenden Liste der Kammer geführt zu werden.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises richtet sich nach § 31.

Die Bestimmungen über den Eintragungsausschuss (§ 23) wurden in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sowie im Hinblick auf praktische Erfordernisse ergänzt.

Dies gilt auch für die Regelung über Auskünfte und die Verarbeitung von Daten (§ 35).

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in § 37 wurde an die neuen Regelungen angepasst.

Soweit im Zweiten Teil die Rechtsaufsicht vom Innenministerium auf die „zuständige oberste Landesbehörde“ verlagert wurde (§§ 20 Abs. 4; 32 Abs. 4; 36 Abs. 1; 37 Abs. 1 bis 3) entspricht dies den Regelungen des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes. Eine genaue Bezeichnung der zuständigen Behörde regelt der Organisationserlass des Ministerpräsidenten.

Im Dritten Teil wurden die Übergangsvorschriften (§ 39) und die Regelung über eine Änderung der Landesbauordnung (§ 40) gestrichen.

Die erforderlichen Folgeänderungen in der Landesbauordnung sind in Artikel 2 dieses Entwurfs geregelt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

Zum Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird den Änderungen dieses Entwurfs angepasst.

Zu § 1

Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners und des Zusatzes freischaffend

Sowohl in der Überschrift des § 1 als auch in den Absätzen 1 und 3 wurde der einschränkende Zusatz „Fachrichtung“ bzw. „einer auf die Fachrichtung bezogenen“ gestrichen. Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sind seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) im Jahre 1994 unbeschränkt vorlageberechtigt und können damit auch Bauvorlagen aus der jeweils anderen Fachrichtung erstellen. Eine Beschränkung der Beschreibung der Berufsaufgaben auf die jeweilige Fachrichtung ist mit der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung nicht vereinbar. Dementsprechend umfassen die Berater- und Gutachtertätigkeiten in Absatz 3 eine über die Fachrichtung hinausgehende „entsprechende“ Leistung.

Die Verwendung des Begriffs „Gebäude“ in Absatz 1 Nr. 1 anstelle von „Bauwerken“ zur Beschreibung der Berufsaufgabe orientiert sich an der Terminologie des § 71 Abs. 1 LBO.

Die Berufsaufgaben in der Fachrichtung Architektur (Absatz 3 Nr. 1) wurden ergänzt um das Aufstellen bautechnischer Nachweise (vgl. § 9 Abs. 2).

Zu § 2

Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs

Absatz 1 Satz 2 wurde redaktionell an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

In Absatz 2 wurden die Worte „im Rahmen der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ gestrichen. Der Begriff der „baulichen Anlagen“ wurde durch den Begriff „Gebäude“ ersetzt. Vgl. insoweit die Begründung zu § 1.

Zu § 4

Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fach-

richtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner

Die Vorschrift legt in Absatz 1 fest, dass die Berufsbezeichnung für die drei Fachrichtungen der Architektur sowie der Stadtplanung nur von Personen geführt werden darf, die in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste eingetragen sind oder die als auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister nach Maßgabe des § 5 a zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Abweichend von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG geht die Regelung somit davon aus, dass Dienstleisterinnen und Dienstleister aus den Mitgliedstaaten, in denen das Führen der Berufsbezeichnung reglementiert ist, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates führen. Eine entsprechende Pflicht wird allerdings nicht begründet. Das Gesetz geht damit zu Gunsten der dienstleistenden Personen der Fachrichtungen der Architektur und der Stadtplanung über die Mindestanforderungen in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinaus.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Wortverbindungen der dort beispielhaft genannten Art, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, geführt werden dürfen. Darüber hinausgehende Wortverbindungen sind unzulässig. Die Bezeichnung der abgeleiteten Berufsbezeichnungen als beispielhaft macht deutlich, dass mit der Nennung dieser Berufsbezeichnungen kein abschließender Katalog gemeint ist.

Zu § 5

Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

Absatz 1 ist nahezu wortgleich mit dem bisherigen Absatz 1. Ergänzend wird festgelegt, dass die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ auch geführt werden darf, wenn die oder der Betroffene zur Führung der Berufsbezeichnung nach Maßgabe der Bestimmungen für auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister (§ 5 a) berechtigt ist. Auch hier geht das Gesetz zu Gunsten der dienstleistenden Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure über die Mindestanforderungen des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinaus (im Einzelnen s. Begründung zu § 4 Abs. 1).

Absatz 2 Satz 2 stellt nunmehr für den Bereich der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure – ebenso wie § 4 Abs. 2 für die Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner - klar, dass Wortverbindungen der dort beispielhaft genannten Art, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, geführt werden dürfen. Darüber hinausgehende Wortverbindungen sind unzulässig. Die Bezeichnung der abgeleiteten Berufsbezeichnungen als beispielhaft stellt – ebenso wie in § 4 Absatz 2 klar, das mit der Nennung dieser Berufsbezeichnungen kein abschließender Katalog gemeint ist.

Zu § 5 a Führen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Bezeichnungen durch auswärtige Dienstleisterinnen oder Dienstleister

Die genannten auswärtigen Berufsangehörigen sind Personen, die in Schleswig-Holstein weder ihre Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch ihre überwiegende Beschäftigung haben.

§ 5 a regelt damit Fälle bloßer Dienstleistung, nicht dagegen Fragen der Niederlassung. Auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird verwiesen, wonach Dienstleistungsfälle nur Fälle sind, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister als diejenigen natürlichen Personen, die in Schleswig-Holstein weder ihre Hauptwohnung, Hauptniederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben. Zugleich legt Satz 1 fest, welche Berufsbezeichnungen diesem Personenkreis unterfallen. Darunter fallen die nach §§ 4 und 5 geschützten Berufsbezeichnungen, also die Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.

Die Dienstleister dürfen nach Satz 1 eine der genannten geschützten Berufsbezeich-

nungen ohne Eintragung in die entsprechende (schleswig-holsteinische) Liste nur führen, wenn sie hierzu nach dem Recht ihres deutschen Herkunftslandes berechtigt sind (Nr. 1). Ansonsten dürfen auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister die Berufsbezeichnung nur führen, wenn sie die Voraussetzungen zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung erfüllen (Nr. 2).

Satz 2 setzt die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geltenden oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr um, die in Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben sind.

Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der EG der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind. Das kann aufgrund besonderer Abkommen (vgl. z.B. Schweizer Abkommen von 2002, Amtsblatt EU Nr. L 114 Seite 6 bis 72) der Fall sein. Zudem wird z.B. Familienangehörigen von Unionsbürgern oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ein besonderer Status zuerkannt (vgl. Richtlinie 2004/38/EG, Amtsblatt EU Nr. L 158 vom 30.04.2004, Seite 77 – 123 und Richtlinie 2003/109/EG, Amtsblatt EU Nr. L 16 vom 23.01.2004, Seite 44 - 53).

Satz 4 berücksichtigt, dass Auswärtige Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner mit Eintragung in das entsprechende Verzeichnis der Kammer (Absatz 4 Satz 1) nicht ohne weiteres die Berechtigung zur Führung des Zusatzes nach § 4 Abs. 1 erfüllen und folglich die Bezeichnung „freischaffend“ nicht ohne weiteres führen dürfen. Da der Zusatz „freischaffend“ ein wesentlicher Zusatz zur Berufsbezeichnung ist, bestünde ohne die Regelung in Satz 4 eine Benachteiligung auswärtiger Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern gegenüber dem vergleichbaren inländischen Personenkreis. Die Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern erfordert eine Erklärung dieses Personenkreises gegenüber dem Eintragungsausschuss der Kammer, dass die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

In Absatz 2 Satz 1 werden die in Absatz 1 genannten Personen zur Einhaltung der Berufspflichten in gleicher Weise wie schleswig-holsteinische Berufsangehörige verpflichtet (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Eine Besserstellung ist hier insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher nicht sachgerecht.

Den Kammern wird dadurch die Möglichkeit der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten eröffnet. Die in Satz 2 vorgeschriebene erstmalige Anzeige der Erbringung von Leistungen ist erforderlich, um eine Überprüfung der für alle Berufsangehörigen geltenden Vorschriften durch die Kammern zu ermöglichen. Sie ist richtlinienkonform, vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Eine zusätzliche Anerkennung der in den Mitgliedstaaten erworbenen Ausbildungsabschlüsse ist nicht vorgesehen.

Absatz 3 regelt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die bei der Anzeige vorzulegenden Dokumente.

Die auswärtigen Berufsangehörigen haben – konform mit Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG - Nachweise darüber vorzulegen, dass sie ihren Beruf am Herkunftsort rechtmäßig ausüben und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben (Satz 2 Nr. 1 bis 4). Die Liste der im Rahmen der Anzeige vorzulegenden Nachweise entspricht der Regelung in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. „Nachweise“ sind schriftlich zu erbringen. Soweit Absatz 3 Nr. 4 „einen Nachweis in beliebiger Form“ vorschreibt, wird keinesfalls das Schriftformerfordernis aufgegeben. Nur mündliche Nachweise erfüllen nicht die Anforderungen an verifizierbare Nachweise. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen obliegt nach § 23 Abs. 3 Satz 1 dem Eintragungsausschuss (s. dort).

Eine zusätzliche Anerkennung der in den Mitgliedstaaten erworbenen Ausbildungsabschlüsse ist nicht vorgesehen.

Liegen die Voraussetzungen vor, schreibt Absatz 4 Satz 1 vor, dass die betroffene Person in das Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner oder Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen ist. Hierüber ist eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, mit welcher die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nachgewiesen werden kann (Satz 2). Im Gegensatz zur Eintragung in eine Liste ist der Eintrag in ein Verzeichnis nicht konstitutiv.

Den auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern dürfen durch die Eintragung keine Kosten entstehen, da dies eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der mit der Dienstleistungsfreiheit verfolgten Ziele darstellen würde.

Da die Bezeichnung „freischaffend“ in anderen Ländern weitgehend unbekannt ist, erfordert die Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern eine schriftliche Erklärung dieses Personenkreises gegenüber der Kammer, dass die in § 4 Abs. 1 geforderten Anforderungen erfüllt sind (Satz 5).

Nach Satz 6 des Absatzes 4 entfallen Anzeige und Eintragung in das Verzeichnis, wenn bereits eine entsprechende Bescheinigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer vorliegt. In diesem Fall erscheint eine Mehrfacheintragung nicht erforderlich. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die Mitglied einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer oder in eine andere deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind. Hier wird der Schutz der Berufsbezeichnung durch die nach dem Recht des jeweils anderen Landes zuständigen Stellen gewährleistet. Die Befugnis der Kammer, die Bescheinigung unter den in Satz 7 bezeichneten Voraussetzungen einzuziehen, entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 5 stellt klar, dass die Führung der Berufsbezeichnung von einer Gleichwertigkeitsprüfung abhängt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse auswärtiger Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure mit den in §§ 6 und 8 genannten Voraussetzungen wird derzeit vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Absprache mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen getroffen. Diese Entscheidung ist für den Eintragungsausschuss bindend. Bei Personen, die unter Absatz 1 Satz 2 fallen, darf die Gleichwertigkeit nicht geprüft werden. Die Voraussetzungen für die Dienstleistung ergeben sich für diesen Personenkreis ausschließlich nach Art. 5 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Absatz 6 kann die Führung der Berufsbezeichnung den dort genannten Personen untersagt werden, wenn in Bezug auf den Herkunftsstaat der oder des Betroffenen die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Die Vorschrift betrifft Antragsteller, die zwar über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, aber Angehörige eines Staates sind, der deutschen Staatsangehörigen die Führung ihrer Berufsbezeichnung in seinem Hoheitsgebiet nicht gestattet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, die bislang in § 6 Abs. 9 für Architektinnen und Architekten der jeweiligen Fachrichtung sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner geregelt war. Allerdings werden künftig Per-

sonen mit deutschen Ausbildungsabschlüssen davon ausgenommen. Wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, kann der Eintragungsausschuss die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 4 ablehnen (§ 12 Abs. 3).

Nach Absatz 7 kann auswärtigen Berufsangehörigen die Führung der Berufsbezeichnung unter denselben Voraussetzungen untersagt werden, die auch für die Versagung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste oder die Liste Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure maßgebend sind. Es ist sachgerecht, auswärtige Berufsangehörige hier nicht anders zu behandeln als schleswig-holsteinische. Der Schutz der Berufsbezeichnung sowie das berechtigte Vertrauen der Verbraucher in die Berufsbezeichnung erfordert insoweit eine gleichgerichtete Handlungsmöglichkeit.

Zu § 6

Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder als Stadtplaner

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste. Sie orientiert sich im Interesse einheitlicher Vorgaben auf Bundesebene an den Vorschlägen des Musterarchitektengesetzes (dort § 4).

In den Absätzen 2 bis 6 wird bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie von der Bewerberin oder dem Bewerber zu belegen ist.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 2 enthält die Eintragungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen, soweit sie in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben. Für Angehörige der Fachrichtung Architektur (Hochbau) ist der Abschluss eines entsprechenden Hochschulstudiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit erforderlich (Satz 1 Nr. 1 Buchst. a). Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass regelmäßig ein vier Jahre umfassendes Studium die für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der

Architektur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG). Zusätzlich wird, wie im Musterarchitektengesetz und entsprechend der bisherigen Regelung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArchIngKG a.F.) eine zweijährige Praxistätigkeit in den jeweiligen Berufsaufgaben gefordert (Satz 1 Nr. 2). Die praktische Tätigkeit muss innerhalb der letzten acht Jahre ausgeübt worden sein. Damit wird gewährleistet, dass der Stand der praktischen Kenntnisse noch hinreichend aktuell ist. Die Formulierung „in den jeweiligen Berufsaufgaben“ nimmt Bezug auf die Formulierung in § 1 Abs. 1 (Begründung siehe dort). Damit wird klargestellt, dass eine entsprechende praktische Tätigkeit im Bereich der Kernbereichsaufgaben ausreicht, um die umfassende Bauvorlageberechtigung zu erlangen.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner wird von einer Mindeststudienzeit von drei Jahren an einer deutschen Hochschule sowie einer zweijährigen Praxiszeit ausgegangen (Satz 1 Nr. 1 Buchst. b). Dies entspricht der Vorgabe im Musterarchitektengesetz. Auch auf Gemeinschaftsebene genügt als Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen insoweit regelmäßig eine Mindeststudienzeit von drei Jahren (vgl. Art. 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG). Ergänzend kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass auch das Musteringenieur(kammer-)gesetz für die anderen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Ingenieurberufe von einer Mindeststudiendauer von drei Jahren ausgeht. Gründe dafür, die Innen- und Landschaftsarchitektinnen und –architekten und die Stadtplanerinnen und Stadtplaner anders zu behandeln, sind nicht ersichtlich. Zur Vermeidung einer sogenannten Inländerdiskriminierung soll diese Anforderung für alle Antragstellerinnen und Antragsteller gelten, weil Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer entsprechenden Mindeststudienzeit einen Anspruch auf Zulassung zur Berufsausübung bei uns haben können. Damit erfüllen auch Absolventinnen und Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen dreijährigen Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Anstelle einer Reduzierung der Mindeststudienzeit wäre als Maßnahme zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung auch in Betracht gekommen, Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorzusehen. Da aber nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass allenfalls in einer verschwindend geringen

Zahl von Fällen eine solche Regelung Bedeutung erlangen würde, wäre der damit verbundene Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Satz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eintragung in die Stadtplanerliste. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. April 2000 (1 BvR 1538/98) festgestellt, dass ein Architekturstudium nicht die Ausbildung ist, die alleine oder vorrangig zum Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ berechtigt: „Es bestehen Zweifel, ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1a BauGB als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch architektonisch betroffene, also das künstlerisch-gestalterische Element spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. die Aufzählung in § 1 Abs. 5 BauGB [jetzt § 1 Abs. 6 BauGB]). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetzbuch vielmehr sozioökonomische und infrastrukturelle Fragen.“ Weiter wird ausgeführt: „Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Tiefbauingenieure, Geographen oder auch Juristen können zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten.“ Aus diesem Grund werden neben dem Studium der Stadtplanung auch andere Studiengänge mit dem Schwerpunkt im Städtebau als ausreichende Grundlage für die Eintragung zugelassen. Ein Studium der Stadtplanung vermittelt die für den Beruf des Stadtplaners erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen. Gleiches gilt für das Studium der Architektur oder der Raumplanung, wenn ein Studienschwerpunkt im Bereich des Städtebaus liegt. Andere Studiengänge, etwa Vermessungswesen, Landschaftspflege oder Bauingenieurwesen, können zur Stadtplanung beitragen. Sie vermitteln alleine grundsätzlich aber noch nicht die für das Führen der Berufsbezeichnung erforderlichen Qualifikationen. Diese können allerdings im Rahmen eines einschlägigen Aufbau-, Vertiefungs- oder Projektstudiums erworben werden. Die Entscheidung, ob die Inhalte des jeweiligen anderen Studienganges in Verbindung mit einem Aufbau-, Vertiefungs- oder Projektstudium der Stadtplanung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermitteln, obliegt im Einzelfall dem Eintragungsausschuss, der hierbei nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 17. April 2000 die Stadtplanerinnen und Stadtplaner in ausreichendem Maß bei der Besetzung des Ausschusses berücksichtigen muss (vgl. insoweit § 23 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1).

Neben dem fachspezifischen Studienabschluss ist auch für die Eintragung in die Stadtplanerliste eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit innerhalb der letz-

ten acht Jahre zu fordern (Abs. 2 Nr. 2).

Absatz 3 ermöglicht es, Absolventinnen und Absolventen eines sog. „Bachelor-Studiengangs“ den Zugang zur Architektenliste zu eröffnen. Für die Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner genügt eine dreijährige Mindeststudienzeit ohnehin als Eintragungsvoraussetzung. Daher gilt die Regelung des Absatzes 3 nur für Angehörige der Fachrichtung Architektur (Hochbau), die als Architektin oder Architekt eingetragen werden und damit zugleich die Bauvorlageberechtigung erlangen möchten.

Die Bachelor-Studiengänge sollen europaweit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen. Eine einheitliche Regelung oder gar eine gefestigte Praxis bezüglich der Mindestdauer dieser Studiengänge besteht derzeit noch nicht. Auch den Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge soll der Zugang zum Beruf der Architektin oder des Architekten nicht gänzlich verwehrt werden. Als Ausgleich für die kürzere Studiendauer ist ihnen aber abzuverlangen, dass sie eine deutlich längere praktische Tätigkeit in den jeweiligen Berufsaufgaben absolvieren. Diese beträgt vier Jahre innerhalb der letzten acht Jahre und lehnt sich an die bisherige Autodidaktenregelung in § 6 Abs. 3 a.F. an. Die dort geforderte achtjährige praktische Tätigkeit wird hier – ausgehend von einer Mindeststudienzeit von drei Jahren für Bachelorabschlüsse – durch die Mindeststudienzeit und die vierjährige praktische Tätigkeit im Wesentlichen erreicht. Der Zeitrahmen von insgesamt sieben Jahren wird als hinreichend für eine Qualifizierung als Architektin oder Architekt angesehen. So ist sichergestellt, dass diese Absolventinnen und Absolventen in gleicher Weise die für die Berufsausübung erforderliche Qualifikation besitzen.

Die Autodidaktenregelung in § 6 Abs. 3 a.F. wurde aufgehoben. Das Planungsgeschehen ist mittlerweile rechtlich und tatsächlich derart komplex, dass aus Gründen des Verbraucherschutzes auf ein Studium nicht mehr verzichtet werden kann.

Absätze 4 bis 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in innerstaatliches Recht im Falle einer Niederlassung. Bereits durch die Landesverordnung zur Umsetzung einer berufsrechtlichen Richtlinie der EG in den Bereichen Architektur und Stadtplanung vom 07.09.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 49) wurde das schleswig-holsteinische Architekten- und Stadtplanerrecht an die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 ange-

passt. Für den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ erfolgte die Umsetzung durch das Ingenieurgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2006, GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 108). Diese Richtlinie und (unter anderem) die für den Bauberufebereich wichtigen Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG sind durch die neue Richtlinie 2005/36/EG ersetzt worden.

Absatz 4 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Kapitel III der Richtlinie) um. Die in der Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise werden automatisch anerkannt. Satz 1 stellt dabei klar, dass die Studienanforderungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a (mindestens vierjährige Regelstudienzeit für die Fachrichtung Hochbauarchitektur) als erfüllt gelten, wenn der Antragsteller einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann; die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren muss der Antragsteller noch erbringen. Satz 2 regelt die Erleichterung für Staatsangehörige der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dabei bleibt es wie früher bei der Richtlinie 85/384/EWG beim Grundsatz der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in der Richtlinie genannt sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) die Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Im Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie 2005/36/EG („Ausbildungsnachweise für Architekten, die gemäß Artikel 49 Absatz 1 bestimmte Rechte erworben haben“) werden die dort nach Ländern aufgeführten Ausbildungsnachweise um solche für Bulgarien und Rumänien ergänzt. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (siehe Begründung zu § 5 a Abs. 1).

Absatz 5 enthält neue Eintragungsvoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Satz 1 enthält erstmals eine Anerkennungsmöglichkeit von Ausbildungsnachweisen nach der „Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“, Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG. Das ist für den Bereich

der (Hochbau-)Architekten neu, weil bei diesem bislang ausschließlich auf die Architektenrichtlinie 85/384/EWG zurückgegriffen wurde, und nicht auf die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG. Nach dem Richtlinienentwurf soll sich die Regelung jedoch eher auf seltene Ausnahmefälle erstrecken (vgl. Art. 10 b, c, d und g der Richtlinie) und den bisherigen Anerkennungsmechanismus grundsätzlich nicht ändern. Satz 1 stellt dabei klar, dass die Eintragungsvoraussetzungen für den Fachbereich Hochbauarchitektur sowohl in Bezug auf die Studienanforderungen als auch im Hinblick auf die praktische Tätigkeit unter den genannten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (siehe Begründung zu § 5 a Abs. 1).

Satz 3 setzt Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Absatz 6 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG für die Fachrichtungen der Innen-, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung um. Dabei regelt Satz 1, dass die Eintragungsvoraussetzungen für diese Fachrichtungen in Bezug auf die Studienanforderungen erfüllt sind, wenn die ausländischen Studienabschlüsse gleichwertig sind. Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 geforderte praktische Tätigkeit wird von Satz 1 nicht erfasst und muss abgeleistet werden.

Die folgenden Sätze enthalten sodann Erleichterungen, die die Richtlinie 2005/36/EG vor allem in ihrem Art. 13 für Staatsangehörige der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorsieht.

Satz 2 setzt die in Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG getroffene Auffangregelung des Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 der Richtlinie um. Diese gilt immer dann, wenn keine automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen erfolgt (vgl. dazu Absatz 4) oder die Berufsqualifikationen nicht einem der dort reglementierten Berufe zugeordnet werden können. Hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen werden fünf verschiedene Gruppen in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Niveau der Befähigungsnachweise unterschieden. Das in Satz 2 geforderte Mindestniveau des Art. 11 Buchst. c liegt entsprechend den Anforderungen der Richtlinie unmittelbar unter dem Niveau der deutschen Ausbildungsnachweise (Art. 11 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG). Dabei schreibt Satz 2 vor, dass die fachtheoretischen Studienanforderungen als auch die gefor-

derden praktischen Tätigkeiten unter den dort genannten Voraussetzungen als erbracht gelten.

Satz 3 setzt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Für Berufsträger, die in Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Berufsqualifikationen für den Zugang oder die Ausübung eines bestimmten Berufes voraussetzen, eine zweijährige Berufserfahrung gesammelt haben, ist es ausreichend, wenn der Berufsträger im Besitz von Befähigungsnachweisen ist, deren Niveau zumindest unmittelbar unter dem erforderlichen Niveau nach Art. 11 der Richtlinie liegt, die aber bescheinigen, dass auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Dabei ist die zweijährige Berufserfahrung nicht erforderlich, wenn beispielsweise in Deutschland gemäß Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

Satz 5 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (vgl. Begründung zu § 5 a Abs. 1).

Absatz 7 schreibt vor, dass die Anerkennung auswärtiger Antragsteller nur dann ohne Prüfung der Befähigung erfolgen darf, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem Herkunftsbundesland mindestens gleichwertig und die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Antragstellern aus Schleswig-Holstein durch die Herkunftskammer gewährleistet sind. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Verzicht auf die Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern vertretbar. Angesichts der nach Einführung der neuen Studienstrukturen (Bachelor- und Masterabschlüsse) zu erwartenden Vielzahl von Studiengängen und der bereits jetzt bestehenden, je nach Bundesland teilweise erheblich voneinander abweichenden Anforderungen, ist von einer hinreichenden inhaltlichen Vergleichbarkeit der Eintragungsvoraussetzungen nicht ohne Weiteres auszugehen. Auf eine Prüfung darf deshalb nicht generell verzichtet werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Gleichwertigkeit der Eintragungsvoraussetzungen sowie die Gegenseitigkeit der Anerkennung im Wege einer einmaligen, vorgelagerten pauschalen Prüfung für jedes Bundesland gesondert feststellt. Eine erneute Überprüfung der einzelnen Bewerber wäre damit entbehrlich.

Die Prüfung des Vorliegens von Versagungsgründen im Sinne des § 12 bleibt davon

unberührt. Liegen Tatbestandsmerkmale nach dieser Vorschrift vor, richtet sich die Versagung der Eintragung nach § 12.

Ein Bedarf für eine „Doppelseintragung“ in zwei Ländern ist etwa dann gegeben, wenn eine Architektin oder ein Architekt (bzw. ihre oder seine Gesellschaft) Niederlassungen in mehr als einem Land betreibt.

Absatz 8 ermöglicht es Architektinnen und Architekten im Falle des Umzugs von einem anderen Bundesland nach Schleswig-Holstein, sich hier in die Architektenliste eintragen zu lassen. Wurde die Eintragung in der Liste eines anderen Bundeslandes nur gelöscht, weil die betroffene Person dort ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung aufgegeben hat, so darf die Eintragung der auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung nur dann ohne Prüfung der Befähigung erfolgen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem Herkunftsbundesland mindestens gleichwertig und die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Antragstellern aus Schleswig-Holstein durch die Herkunftskammer gewährleistet sind. Insoweit gelten die Ausführungen zu Absatz 7.

Die bisherige „Autodidaktenregelung“ des § 6 Abs. 3 und die sog. „Genieregelung“ in § 6 Abs. 4 ArchIngKG a.F. kann angesichts des nicht mehr bestehenden Bedarfs gestrichen werden. Die bisherige Regelung war insbesondere erforderlich bei Personen, denen es aus spezifischen Gründen (etwa angesichts der besonderen Umstände nach dem 2. Weltkrieg) nicht möglich war, ein Studium der Architektur zu absolvieren. Ihnen sollte in begründeten Ausnahmefällen der Zugang zum Beruf der Architektin oder des Architekten gleichwohl nicht verwehrt werden. Solche besonderen Umstände sind mittlerweile aber nicht mehr denkbar. Aus diesem Grund werden – wie dies bei fast allen anderen freien Berufen auch der Fall ist – sämtliche Bewerber darauf verwiesen, die für den Beruf der Architektin oder des Architekten erforderliche Qualifikation im Rahmen eines entsprechenden Studiums nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erwerben. Ausnahmen hiervon sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Eine Ausnahme hiervon bilden Personen, die eine entsprechende Anerkennung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorweisen können, vgl. Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, der durch Absatz 5 Satz 3 umgesetzt wird.

Der neu gefasste Absatz 9 stellt zunächst klar, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1). Voraussetzung der Eintragung ist neben der Vorlage entsprechender Nachweise zur Ausbildung und ggf. zur praktischen Tätigkeit, dass die antragstellende Person ihre Hauptwohnung, Hauptniederlassung oder überwiegende Beschäftigung in Schleswig-Holstein hat (vgl. Absatz 1). Damit wird deutlich, dass die Eintragungsvoraussetzungen in § 6 für den Bereich der Niederlassungsfreiheit gelten.

Die Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen bezieht sich dabei naturgemäß nicht auf die Fälle der Absätze 7 und 8, da die dort genannten Personen gerade von einer Prüfung der Befähigung nach Absatz 2 befreit werden.

Für die Fälle der Absätze 4 bis 6 (in entsprechender Geltung für Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1, da die dort genannten Drittstaatsangehörigen nicht vom unmittelbaren Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden) gibt Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs binnen eines Monats nach Eingang der Unterlagen ergibt sich aus Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Verfahrensanforderungen in § 51 Abs. 2 der Richtlinie werden in der Regelung über den Eintragungsausschuss (§ 23) umgesetzt. (s. dort)

Zu § 7

Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder als Freischaffender Stadtplaner

Die Regelung wurde z.T. sprachlich vereinfacht und entspricht inhaltlich der Regelung in § 7 a.F.

Nur Personen, die ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person i.S.d. § 10 ausüben, werden nach Satz 2 als „eigenverantwortlich“ tätig angesehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine eigenverantwortliche Berufsausübung auch im Rahmen dieser Gesellschaften möglich ist.

Zu § 8

Eintragung als Beratende Ingenieurin oder als Beratender Ingenieur

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure und fasst die Regelung des § 8 Abs. 1 ArchIngKG a.F. neu.

Absatz 1 Nr. 2 regelt als wesentliche Voraussetzung für die Eintragung die Berechtigung, die im Ingenieurgesetz in der jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen.

Maßgeblich für das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Eintragungsantrag.

Die Neufassung der Nummer 3 fordert nunmehr aus Gründen des Verbraucherschutzes eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre. Dies entspricht der Regelung im

Muster-Ingenieur(kammer-)gesetz (dort § 5 Abs. 2 Nr. 3). Zugleich werden die Eintragungsvoraussetzungen denen derjenigen (Hochbau-)Architektinnen und (Hochbau-)Architekten in § 6 Abs. 2, bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure in § 9 Abs. 1 sowie derjenigen sog. „Prüfbefreiten“ in § 9 Abs. 2 systematisch angeglichen, bei denen Eintragungsvoraussetzung eine vierjährige Mindeststudienzeit sowie eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ist.

Absatz 2 trifft Regelungen für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Satz 1).

Die Vorschrift stellt klar, dass für den genannten Personenkreis die Anforderungen im Hinblick auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2 und 3) als erfüllt gelten, wenn die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Ingenieurgesetz (aktuell in der durch die Richtlinie 2005/36/EG geänderten Fassung; das Ingenieurgesetz ist insoweit anzupassen) vorliegen. Dies entspricht den Vorgaben, die § 6 Abs. 6 Satz 2 bis 5 für die Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern vorsieht. Insoweit kann auf die Begründung zu § 6 Absatz 6 verwiesen werden. Diese Regelung berücksichtigt, dass es sich bei

den Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren um „reglementierte Berufe“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG handelt, für die – insbesondere im Hinblick auf die geforderte Berufspraxis – eine Gleichbehandlung mit den Fachbereichen der Architektur sowie mit den Stadtplanerinnen und Stadtplanern geboten ist.

Satz 2 erklärt im Übrigen die § 6 Abs. 7 bis 9 sowie § 7 Abs. 2 für entsprechend anwendbar.

Der Verweis auf § 6 Abs. 7 und 8 legt fest, dass eine Eintragung auswärtiger Bewerberinnen und Bewerber (anderer Bundesländer) ohne erneute Befähigungsprüfung nur bei Gleichwertigkeit der Voraussetzungen und Gegenseitigkeit der Anerkennung durch die Herkunftskammer erfolgt. Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 7 und 8.

Zum Verweis auf § 6 Abs. 9 vgl. die Begründung dort.

Der Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 stellt klar, dass auch Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren als Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure eingetragen werden können, wenn sie unabhängig tätig sind (vgl. zum Begriff der Unabhängigkeit § 7 Abs. 1 Satz 2).

Satz 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 unberührt bleiben und schreibt damit vor, dass Voraussetzung einer Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur die eigenverantwortliche und unabhängige Ausübung des Berufs ist (vgl. zur Definition der Begriffe § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3). Damit wird gewährleistet, dass nur freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure in die Liste eingetragen werden können. Daher müssen auch in anderen Bundesländern eingetragene Bewerberinnen und Bewerber, die sich in Schleswig-Holstein als Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure eintragen lassen möchten, nachweisen, dass sie ihren Beruf selbständig im Sinne von § 7 Abs. 1 ausüben bzw. ausüben wollen. Eine Eintragung von Beamten und Angestellten ist nicht zulässig.

Zu § 9

Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure sowie weiterer Architektinnen und Architekten

Die neugefassten Regelungen in dieser Vorschrift schaffen weitgehend gleichwertige Eintragungsvoraussetzungen für ausschließlich bauvorlageberechtigte bzw. ausschließlich prüfbefreite Personen:

Bei Absolvierung eines Studiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit sowie der jeweils erforderlichen Praxiszeit erfolgt die Eintragung nach 6 Jahren, bei kürzerer Regelstudienzeit nach 7 Jahren.

Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen die Bewerberinnen und Bewerber (bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten) sowohl die Bauvorlageberechtigung als auch die Prüfbefreiung erlangen wollen, höhere Anforderungen an die praktische Tätigkeit gestellt, wobei in diesen Fällen jedoch die Möglichkeit besteht, bis zu einem Jahr der für die Prüfbefreiung erforderlichen praktischen Tätigkeit auf die zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung (als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur sowie als Architektin oder Architekt) notwendige Praxiszeit anzurechnen. Demnach sind Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit nach 7 bzw. 8 Jahren eintragungsfähig, bei kürzeren Regelstudienzeiten ist dies erst nach 10 bzw. 11 Jahren der Fall.

Für Ingenieurinnen und Ingenieure im Fachbereich Bauingenieurwesen, die die Bauvorlageberechtigung erlangen wollen, sieht Absatz 1 Nr. 3 nunmehr eine „regelmäßige praktische Tätigkeit“ von mindestens zwei Jahren für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit vor. Für andere Studiengänge, also solche mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, wird eine vierjährige Praxiszeit gefordert. Die Praxiszeiten müssen innerhalb der letzten acht Jahre abgeleistet werden. Damit wird zum einen gewährleistet, dass eine nur gelegentliche Tätigkeit in diesem Bereich nicht ausreicht. Zum anderen wird erreicht, dass nur fachlich qualifizierte Personen als bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen werden. Der Zusatz „einschlägige“ ist entbehrlich, da mit der Bezugnahme auf die Berufsaufgabe der Inhalt der praktischen Tätigkeit hinreichend bestimmt wird.

Die Formulierung „in der Berufsaufgabe“ nimmt Bezug auf die entsprechende Formulierung in § 2 Abs. 2 (Begründung siehe dort). Damit wird klargestellt, dass eine entsprechende praktische Tätigkeit im Bereich der Kernbereichsaufgaben ausreicht, um

die umfassende Bauvorlageberechtigung zu erlangen.

Absatz 2 ermöglicht nunmehr auch Architektinnen und Architekten eine Eintragung in die Listen der prüfbefreiten Personen.

Nr. 3 wurde neu gefasst.

Nr. 3 Buchst. a) trifft eine Regelung für Ingenieurinnen und Ingenieure (der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder Hochbau), die ausschließlich die Prüfbefreiung erlangen wollen. Die erforderlichen praktischen Zeiten richten sich nach der Mindeststudiendauer.

Die Begrenzung der Ingenieurberufe auf die Fachrichtung Bauingenieurwesen ergibt sich bereits aus Nummer 2. Die neue Formulierung sieht eine „regelmäßige“ Befassung mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise innerhalb der praktischen Tätigkeit vor; eine nur gelegentliche Tätigkeit in diesem Bereich reicht nicht aus. Damit wird – wie in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 – gewährleistet, dass nur fachlich qualifizierte Personen als sog. „Prüfbefreite“ in die Listen der Kammer eingetragen werden.

Nr. 3 Buchst. b) trifft eine Regelung für Architektinnen und Architekten sowie bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit (1. Alternative) oder einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (Bachelor-Studiengänge; 2. Alternative), die neben der Bauvorlageberechtigung auch die Prüfbefreiung erlangen wollen. Auch hier wird eine „regelmäßige“ Befassung mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise gefordert.

Absatz 3 ermöglicht Architektinnen und Architekten sowie bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren die Anrechnung der für die Prüfbefreiung erforderlichen praktischen Tätigkeiten auf die Praxiszeiten, die zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ oder zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung erforderlich sind. Dabei können Praxiszeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden. Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit sind daher grundsätzlich nach insgesamt acht Jahren eintragungsfähig, bei Anrechnung von einem Jahr bereits nach sieben Jahren. Bei den Absolventinnen und Absolventen von mindestens dreijährigen Regelstudiengängen (Bachelor-Studiengänge) ergibt sich die Eintragungsfähigkeit nach insgesamt zehn Jahren bei Anrechnung, sonst nach elf Jahren.

Absatz 4 ermöglicht eine differenzierte Eintragung in die Listen der prüfbefreiten Personen. Nunmehr können – ähnlich wie in anderen Bundesländern - Personen auch für die einzelnen Bereiche der Standsicherheit bzw. des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes in die Listen eingetragen werden. In geeigneten Fällen können auch Architekten in diese Listen eingetragen werden.

Absatz 5 befristet die Gültigkeit einer Eintragung auf fünf Jahre. Die Eintragung kann auf Antrag verlängert werden. Damit müssen die „Prüfbefreite“ bei jeder Verlängerung der Eintragung um weitere fünf Jahre sämtliche Entscheidungskriterien, insbesondere die gleiche Berufserfahrung nachweisen, wie bei der Ersteintragung. Die Regelung ermöglicht es dem Eintragungsausschuss, die Qualität der zwischenzeitlichen Arbeit und die zwischenzeitliche Fortbildung der antragstellenden Personen zu überprüfen. Im Interesse des Verbraucherschutzes wird somit sichergestellt, dass der einzutragende Personenkreis fachlich hinreichend qualifiziert ist.

Hintergrund ist, dass die technischen Vorschriften und Bauarten derart schnell und zum Teil grundlegend geändert werden, dass das einmal erworbene Wissen nach Ablauf von fünf Jahren häufig nicht mehr aktuell ist. Durch eine Befristung wird gewährleistet, dass nur Personen mit aktuellem Fachwissen in den Genuss der Prüfbefreiung kommen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübung wird dadurch vermieden, dass die Prüfbefreiung auf Antrag verlängert werden kann. Auf diese Weise wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Baukultur und Bauqualität beigetragen.

Im neuen Absatz 6 wurde der Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 6 Absatz 7 und 8 aufgenommen. Diese Vorschriften gelten damit auch für die in § 9 genannten Ingenieurinnen und Ingenieure. Der Verweis legt fest, dass eine Eintragung auswärtiger Bewerberinnen und Bewerber (anderer Bundesländer) ohne erneute Befähigungsprüfung nur bei Gleichwertigkeit der Voraussetzungen und Gegenseitigkeit der Anerkennung durch die Herkunftskammer erfolgt.

Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu § 6 Absatz 7 und 8.

Zu § 9 a

Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigte Ingenieure

Der neue § 9 a regelt die Tätigkeit auswärtiger bauvorlageberechtigter Personen in Schleswig-Holstein. Bei den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren handelt es sich um Bezeichnungen bzw. Berechtigungen, die bestimmten Personen aufgrund der Landesbauordnung vorbehalten sind (§§ 71 Abs. 3 Nr. 2; 73 Abs. 4; 74 Abs. 4; 75 Abs. 4 Landesbauordnung). Da dieser Personenkreis nicht unter den Begriff der „reglementierten Berufe“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG fällt, sondern allein sicherheitsrechtliche Anforderungen kennzeichnet, findet die Anerkennungssystematik der Richtlinie auch keine Anwendung. Gleichwohl werden die Berufsqualifikationen von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anlehnung an die Richtlinie anerkannt (Absatz 2).

Der Verweis in Absatz 3 auf die entsprechende Geltung von § 5 a Abs. 2 und 4 stellt aus Gründen des Verbraucherschutzes sicher, dass für ausländische bauvorlageberechtigte Personen die Anzeigepflicht, die Berufspflichten und die Aufnahme in ein besonderes Verzeichnis Anwendung finden.

Als Folgeregelung ist § 71 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung entsprechend anzupassen (vgl. Art. 2).

Zu § 10

Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung

Absatz 1 wurde redaktionell der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Die Absätze 2 und 3 wurden geändert.

In Absatz 2 werden die Gesellschaften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme wird – wie in der bisherigen Regelung - beibehalten und beträgt 1,5 Mio. Euro für Personen- und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall (Satz 2). Damit ist für die

in Frage kommenden Fallkonstellationen ein ausreichender und gleichzeitig zumutbarer Versicherungsschutz gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Pflichtversicherung erscheint auch zum Schutz der Betroffenen nicht geboten. Nach Satz 3 können die Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt werden. Als Untergrenze hierfür gilt der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme. Diese Maximierung bewegt sich im Rahmen des derzeit am Markt Üblichen und verbindet die Forderung nach ausreichendem Verbraucherschutz mit bezahlbaren Prämien. Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in Satz 4 entspricht den üblichen Gepflogenheiten im Bereich der Versicherungswirtschaft.

Mit Absatz 3 wird es Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, ihre Haftung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern unter Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes zu beschränken. Allerdings ist eine Beschränkung unterhalb des dreifachen Betrages der Mindestversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht zulässig (Satz 1). Diese Regelung vermeidet eine Ungleichbehandlung von Partnerschaftsgesellschaften und Kapitalgesellschaften und gibt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner die Sicherheit, im Versicherungsfalle einen Schadensersatzanspruch bis zur Höhe des dreifachen Betrages (bei Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden) geltend machen zu können. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes, wie ihn Satz 2 vorsieht, ist auch bei Partnerschaftsgesellschaften üblich. Sie sind aufgefordert, im Innenverhältnis eine Regelung zu treffen, wie mit dem bei ihnen verbleibenden Betrag verfahren werden soll.

Der neue Absatz 4 fasst die Sätze 5 und 6 des Absatzes 2 a.F. in einem neuen Absatz zusammen und macht damit deutlich, dass sich die Zuständigkeiten der Kammer zur Überwachung des Versicherungsschutzes und deren Eigenschaft als zuständige Stelle im Sinne des 158 c Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz sowohl auf die in Absatz 2 geregelten Kapitalgesellschaften als auch auf die in Absatz 3 geregelten Partnerschaftsgesellschaften bezieht.

Zu § 11

Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft oder als Kapitalgesellschaft

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert übernommen.

Absatz 3 umfasst geschützte Berufsbezeichnungen nach den §§ 4 und 5 und wurde im Hinblick auf die Änderungen in § 14 redaktionell angepasst. Die Berechtigung zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach §§ 4 oder 5 beginnt mit Eintragung in die Liste der Kammer und steht unter dem Vorbehalt des § 14 Abs. 2. Wenn eine auswärtige Gesellschaft nicht nachweist, dass sie ihre die Kammer betreffende Tätigkeit rechtmäßig ausübt und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, muss die Kammer ihr die Führung der Berufsbezeichnung untersagen (vgl. § 14 Abs. 2). Die auswärtige Gesellschaft darf ihre geschützte Berufsbezeichnung dann weder im Namen noch in der Firma führen.

Der neu gefasste Absatz 4 hebt klarstellend hervor, dass Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, die geschützten Berufsbezeichnungen nach §§ 4 Abs. 1 und 5 führen dürfen. Sie erfüllen die formale Voraussetzung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Nr. 6.

Zu § 12

Versagung der Eintragung

Absatz 1 ergänzt mit der Auffangregelung der neuen Nummer 5 die Voraussetzungen über die Versagung der Eintragung. Auf Grundlage der Nummern 1 bis 5 können Ablehnungen umfassend und gerichtsfest begründet werden.

Die Eintragung in die Listen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 sowie in Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 ist danach zwingend zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unzuverlässig ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Unzuverlässigkeit“ kann im Rückgriff auf die bisherige Spruchpraxis des Eintragungsausschusses hinreichend konkret ausgelegt werden. Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots ist damit nicht verbunden.

Absatz 1 a regelt die Versagungsgründe für die Eintragung in die Liste der Partnerschaftsgesellschaften und Kapitalgesellschaften (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) sowie in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften nach § 14 Abs. 4. Dabei wird auf die

handelnden Personen abgestellt, nämlich die Geschäftsführer und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Partnerinnen und Partner.

Liegt bei einer dieser Personen, die allein oder gemeinsam mit anderen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern sowie Partnerinnen oder Partnern einen maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ausüben, ein Versagungsgrund nach Absatz 1 vor, so ist der Gesellschaft insgesamt die Eintragung in die Liste der Gesellschaften bzw. in das Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften zu versagen. Dies entspricht letztlich dem Vertrauen, das bei Architektengesellschaften oder Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure den Berufsangehörigen entgegengebracht wird.

Die Regelung erfasst neben den Kapitalgesellschaften auch die Partnerschaftsgesellschaften, denn auch dort können Partnerinnen oder Partner mit größeren Kapitalanteilen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Im Partnerschaftsvertrag kann beispielsweise vereinbart werden, dass Mehrheitsbeschlüsse nach Kapitalanteilen gefasst werden können.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung. Danach steht es im Ermessen des Eintragungsausschusses, die Eintragung bei Vorliegen eines oder mehrerer der dort genannten Beispielfälle zu versagen.

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 kann Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten, die nicht Mitglied der EU oder EU-Mitgliedstaaten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht gleichgestellt sind, die Eintragung in die Listen versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen, sind von der Prüfung der Gegenseitigkeit ausgenommen.

Zu § 13

Löschung der Eintragung

Die bisherigen Regelungen in Absatz 1 wurden redaktionell angepasst. Nunmehr können auch auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister aus dem Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4 gelöscht werden, wenn die in den Nummern 1. – 6. genannten Voraussetzungen vorliegen.

Satz 1 Nr. 2 wurde neu gefasst und ermöglicht es der Kammer, Personen aus der Liste zu löschen, deren Hauptwohnung, Hauptniederlassung oder überwiegende Beschäftigung in Schleswig-Holstein aufgegeben wird oder nicht mehr ermittelt werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Wohnung, Niederlassung oder Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland unter der der Kammer zuletzt mitgeteilten Adresse nicht mehr ermittelt werden kann. Das gilt für Deutsche und ausländische Staatsangehörige und betrifft insbesondere auch auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister im Sinne des § 5 a Abs. 1, die in ein besonderes Verzeichnis der Kammer eingetragen werden (§ 5 a Abs. 4 Satz 1). Wenn die Niederlassung dieses Personenkreises im Ausland nicht zu ermitteln ist, werden sie aus dem Verzeichnis gelöscht. Daneben werden diejenigen Fälle erfasst, in denen prüfbefreite Ingenieurinnen und Ingenieure verziehen, ohne ihre neue Adresse anzugeben. Da § 9 Abs. 2 nicht fordert, dass dieser Personenkreis Wohnung oder Niederlassung in Schleswig-Holstein nachweisen muss, ist ein Wegzug grundsätzlich kein Lösungsgrund. Allerdings behindert dieser beitragspflichtige Personenkreis die Arbeit der Kammer, wenn er unbekannt verzieht. Die Kammer ist von Amts wegen verpflichtet (§ 83 LVwG), die Anschrift der Wohnung oder Niederlassung der eingetragenen Person zu ermitteln. Falls die Ermittlungen ohne Erfolg bleiben, sind die Personen aus den entsprechenden Listen oder Verzeichnissen der Kammer zu löschen.

Der neue Satz 3 sieht vor, dass außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 aus der Liste zu löschen sind, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft endet (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 3 wurde durch den Verweis auf Absatz 1 um die Möglichkeit der Löschung auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister aus dem Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4 sowie um eine Nummer 5 ergänzt, wonach die eingetragene Person einen Antrag auf Löschung stellen kann.

Absatz 4 übernimmt – z.T. sprachlich neugefasst – die bisherigen Regelungen. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Gesellschaft auch aus dem Verzeichnis auswärtiger Gesellschaften (§ 14 Abs. 4) gelöscht werden. Im Gegensatz zur Eintragung in eine Liste ist der Eintrag in ein Verzeichnis nicht konstitutiv.

Der neue Satz 3 verweist auf die entsprechende Anwendung von Absatz 1 Satz 1 Nr.

2. Danach ist die Eintragung einer Gesellschaft in die entsprechende Liste oder das entsprechende Verzeichnis zu löschen, wenn die Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Gesellschaft aufgegeben wird oder nicht mehr durch die Kammer ermittelt werden kann.

Absatz 5 entspricht wortgleich der bisherigen Regelung.

Der neu eingefügte Absatz 6 verpflichtet die eingetragenen Gesellschaften, wesentliche Änderungen der Kammer mitzuteilen. Nur so ist es dieser möglich, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gesellschaften zu prüfen.

Absatz 7 stellt ergänzend klar, dass die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes (§§ 116 und 117 LVwG) weiterhin subsidiär Anwendung finden. Dies eröffnet Handlungsmöglichkeiten insbesondere auch für Fälle, die vom Wortlauf des § 13 nicht erfasst werden.

Zu § 14

Auswärtige Gesellschaften

Die Vorschrift regelt das Führen der Berufsbezeichnung durch auswärtige Gesellschaften und entspricht weitgehend den Regelungen des Musterarchitektengesetzes (dort § 8) und des Musteringenieur(kammer-)gesetzes (dort § 10).

Absatz 1 sieht vor, dass auswärtige Gesellschaften auch ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach den §§ 4 und 5 in ihrem Namen zu führen, wenn sie hierzu nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind. Damit ist sicher gestellt, dass auswärtige Gesellschaften in Schleswig-Holstein ohne Einschränkung in gleicher Weise firmieren können, wie ihnen das auch in ihrem Herkunftsstaat zusteht. Die Vorschrift erfasst nur Gesellschaften, die nicht bereits in der Bundesrepublik in ein Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind. Diese dürfen die Berufsbezeichnung ohne weiteres in ihrem Namen führen (§ 11 Absätze 3 und 4).

Absatz 2 verpflichtet die Kammer, das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die auswärtige Gesellschaft nicht nachweist, dass ihr das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zusteht (Nr. 1). Damit wird die auswärtige Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung beizubringen. Sie hat diejenigen Tatsachen zu belegen, aus denen sie ein Recht darauf ableitet. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt (Nr. 2).

Absatz 3 verpflichtet die Kammer mit Verweis auf § 5 a Abs. 6, auswärtigen Gesellschaften, die einen Anspruch auf Führen der Berufsbezeichnung nicht aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ableiten, das Führen der Berufsbezeichnung zu verbieten, wenn in Bezug auf ihren Herkunftsstaat die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist. Lassen einzelne Staaten das Führen der Berufsbezeichnung durch schleswig-holsteinische Gesellschaften nicht zu, besteht keine Veranlassung, Gesellschaften aus solchen Staaten in Schleswig-Holstein besser zu stellen. Die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 ist zu löschen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, bzw. es entsteht erst gar kein Anspruch auf Eintragung in das Verzeichnis).

Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Absätzen 4 und 5, allerdings bezogen auf Gesellschaften. Der redaktionell ergänzte Satz 1 des Absatzes 4 stellt dabei klar, dass Unternehmensgegenstand der auswärtigen Gesellschaften die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach §§ 1 und 2 sein muss.

Nach Absatz 6 haben auch auswärtige Gesellschaften die Berufspflichten nach § 3 zu beachten. Eine Sanktionsmöglichkeit besteht hier allerdings nicht.

Zu § 15

Führung der Listen und Verzeichnisse

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird ergänzt durch die Listen der Architektinnen und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft und bildet damit die Ergänzung des geänderten § 9 Abs. 2.

Die neu eingeführte Nummer 9 des Satzes 1 stellt klar, dass die Kammer auch die Verzeichnisse auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister nach § 5 a Abs. 4, auswärtiger Gesellschaften nach § 14 Abs. 4 sowie außerordentlicher Mitglieder nach § 18 Abs. 2 führt.

Absatz 2 wurde unverändert übernommen.

Zu 18

Freiwillige und außerordentliche Mitglieder

Absatz 2 Satz 1 schafft für Absolventinnen und Absolventen eines Architektur- oder Ingenieurstudiums die Möglichkeit, bereits während ihrer praktischen Tätigkeit als außerordentliche Mitglieder der Kammer in die entsprechende Liste (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) eingetragen zu werden. Dementsprechend wurde auch die Überschrift des § 18 ergänzt. Entscheidend für die Eintragungsfähigkeit ist, dass ein sachlicher Zusammenhang zu den Tätigkeiten der Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Kammer besteht. Dies ist bei Absolventinnen und Absolventen, die weder in architektonisch gestaltenden Berufsfeldern, noch in baubezogenen Ingenieursberufen tätig sind (beispielsweise als Immobilienmakler, Hausverwalter o.ä.), nicht der Fall.

Satz 2 schafft die Voraussetzungen dafür, außerordentliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 aus der Liste zu löschen, wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung der Kammer binnen drei Monaten nach Ablauf ihrer berufspraktischen Zeit keinen Antrag auf Eintragung als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied stellen. Wenn sie sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt haben, wird ihre Eintragung gelöscht (§ 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 8).

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Eintragungsausschusses, diejenigen Personen von Amts wegen eintragen zu dürfen, die die Voraussetzung einer Pflichtmitgliedschaft erfüllen (Satz 3).

Zu 20

Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern

Die redaktionelle Änderung des Absatzes 4 wurde vorgenommen, um die Möglichkeit

der Verlagerung der Rechtsaufsicht über die Kammer vom Innenministerium zu anderen obersten Landesbehörden zu schaffen. Dies entspricht der inzwischen üblichen und bewährten Formulierung in Rechtsvorschriften. Eine genaue Bezeichnung der zuständigen Behörde regelt der Organisationserlass des Ministerpräsidenten. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durch die Aufsichtsbehörde. Damit wird die Position der Person der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten herausgestellt, die die Ingenieurinnen und Ingenieure der Kammer repräsentiert.

Zu 23

Eintragungsausschuss

§ 23 regelt die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses sowie dessen Zuständigkeiten. Inhaltlich wurden die bisherigen Regelungen weitgehend übernommen. Weitere konkretisierende Regelungen sind durch Verordnung der zuständigen obersten Landesbehörde möglich, wozu § 37 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt.

Absätze 1 und 2 wurden wortgleich übernommen.

Absatz 3 wurde neu strukturiert und nennt zusammenfassend die dem Eintragungsausschuss obliegenden Aufgaben bzw. dessen Zuständigkeiten. Diese umfassen auch Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen sowie die Prüfung der Gegenseitigkeit der Anerkennung. Dies gilt für ausländische Berufsabschlüsse sowie für Eintragungen in die Listen der Kammern anderer Bundesländer. Satz 2 schreibt vor, dass das Eintragungs- und Anerkennungsverfahren in den dort aufgeführten Fällen grundsätzlich binnen drei Monaten abzuschließen ist. Die in Satz 2, 1. Halbsatz geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich Fälle der Niederlassung und ergeben sich aus Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Für auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Ingenieurinnen und Ingenieure, die in Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig sind, gelten die Regelungen des Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie nicht. Maßgebend für diese Gruppe ist vielmehr der Grundsatz des Art. 5 Abs. 1, modifiziert durch Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Dementsprechend gelten die in Satz 2, 1. Halbsatz genannten Fristen nur für die von der Richtlinie 2005/36/EG um-

fassten reglementierten Berufe, also für die Eintragung von Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren, die beabsichtigen, sich in Schleswig-Holstein niederzulassen. Selbstverständlich ist auch in den Fällen der vorübergehenden Eintragung zu Zwecken der Niederlassung (§ 5 a Abs. 4) sowie in allen anderen Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 die Entscheidung innerhalb kürzester Frist zu treffen.

Die Frist beginnt mit Vorliegen sämtlicher für die Eintragung erforderlicher Unterlagen und Bescheinigungen. Sie kann in den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 um einen Monat verlängert werden (Satz 3).

Nach Satz 4 stellt der Vorsitzende dem Antragsteller die Entscheidung mit Begründung zu. Die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ergibt sich aus Art. 51 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG. Mit der Zustellung der Entscheidung durch den Vorsitzenden ist die Tätigkeit des Eintragungsausschusses beendet. Das weitere wird durch den Vorstand bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied veranlasst.

Satz 5, der dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 entspricht, transformiert das Gebot des Art. 51 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG in innerstaatliches Recht, wonach der innerstaatliche Rechtsweg gegen Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen eröffnet sein muss.

Die Absätze 4 bis 7 wurden ebenfalls wortgleich übernommen.

Der neue Absatz 8 ermöglicht es dem Eintragungsausschuss der Kammer, von Amts wegen tätig zu werden und Pflichtmitglieder eintragen zu dürfen, auch wenn diese keinen Antrag auf Eintragung gestellt haben. Da eine Eintragung grundsätzlich einen Antrag voraussetzt (§ 15 Abs. 2 Satz 1), war es in diesen Fällen bislang notwendig, den fehlenden Antrag der betroffenen Person durch einen an den Eintragungsausschuss gerichteten Antrag des Vorstandes auf Vornahme der Eintragung zu ersetzen. Der Eintragungsausschuss wird künftig ohne vorherigen Antrag tätig, sobald ihm Umstände bekannt werden, die eine Eintragungspflicht von Pflichtmitgliedern im Sinne des § 17 begründen.

Zu § 26

Maßnahmen im Ehrenverfahren

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wurde die Höhe des Verwarnungsgeldes entsprechend der aktuellen Rechtslage in Euro gefasst.

Zu § 31

Beitragssatzung und Gebührensatzung

In Absatz 1 Satz 2 und 5 wird die Satzungsautonomie der Kammer im Hinblick auf die Erhebung von Beiträgen auf die außerordentlichen Mitglieder im Sinne des § 18 Abs. 2 erweitert.

Die Änderung in Satz 6 berücksichtigt die aktuelle Fassung des Verwaltungskostengesetzes.

Zu § 32

Satzung über das Versorgungswerk

Zur redaktionellen Änderung des Absatzes 4 siehe die Begründung zu § 20 Abs. 4.

Zu § 35

Auskünfte, Verarbeitung von Daten

§ 35 trifft Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen. Auch Verzeichnisse auswärtiger Gesellschaften nach § 14 Abs. 4, können personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten. Dies ist dann der Fall, wenn letztlich die hinter der Gesellschaft stehende natürliche Person eingetragen wird, etwa bei Einpersonengesellschaften.

Absatz 1 Satz 1 wurde um den Anspruch auf Erteilung von Auskünften aus den Verzeichnissen nach § 5 a Abs. 4 und § 14 Abs. 4 (s.o.) ergänzt.

Die neu eingefügten Sätze 2 und 5 übernehmen aus Gründen des Datenschutzes und der Transparenz die bislang in § 5 der Landesverordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 4) normierten Einsichts- und Auskunftsrechte in den Ge-

setzungstext. Nach Satz 2 sind die Betroffenen sowohl über den Tatbestand einer Auskunftserteilung, als auch über deren Inhalt zu unterrichten. Satz 5 schreibt vor, dass Einsicht in die Eintragungs-, Umschreibungs- und Löschungsunterlagen nur den am Verfahren beteiligten zu gewähren ist. Darüber hinaus bleibt es natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts unbenommen, in anderen Fällen einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH – vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 166) geltend zu machen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2.

Satz 2 wurde dabei insoweit redaktionell angepasst, als von dem dort genannten Personenkreis auch Daten erhoben werden dürfen, die Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 und § 14 Abs. 4 betreffen.

Die Aufzählung in Satz 2 Nr. 1 wurde ergänzt um die Telefon-, Telefaxnummern und die e-mail-Adressen. Dies entspricht dem Standard moderner Kommunikation. Mit dem Zusatz „falls vorhanden“ in Bezug auf Telefon- und Faxnummern sowie e-mail-Adressen wird deutlich gemacht, dass diese Angaben kein zwingender Bestandteil der Listen sind. Die Kammern trifft insoweit keine Erhebungs- oder Datenpflegepflicht. Sie können diese Angaben auch z.B. in gesonderten Büroverzeichnissen führen.

Satz 2 Nr. 7 wurde redaktionell angepasst und ermächtigt die Kammer, personenbezogene Daten zu erheben, die entweder zur Eintragung in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder in ein Verzeichnis nach § 5 a Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 4 erforderlich sind.

Satz 2 Nr. 8 regelt die Befugnis der Kammer, personenbezogene Daten zu erheben, die Auskünfte nach der Richtlinie 2005/36/EG betreffen. Darunter fallen z.B. Auskünfte nach den Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG (Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungs- bzw. Herkunftsmitgliedstaat).

Absatz 3 entspricht in den Sätzen 1 und 2 weitgehend dem bisherigen Absatz 3.

Mit diesen Regelungen wird der Datenaustausch zwischen deutschen Behörden sowie im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungs- bzw. Herkunftsmitgliedstaat (Art. 8 und 56 der Richtlinie) gewährleistet. Der neu eingefügte Satz 3 bestimmt die Zuständigkeit der Kammer zur Erteilung von Auskünften oder Beschei-

nigungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich werden können. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält entsprechende Anforderungen beispielsweise in den Art. 8 und 56 (Verwaltungszusammenarbeit) sowie in Art. 47 Abs. 1 (Bescheinigung von Berufserfahrung durch die Architektenkammer). Um bei Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht umgehend wieder landesrechtlichen Änderungsbedarf zu erzeugen, wird mit Satz 3 eine allgemeine Zuständigkeit für Auskünfte dieser Art eröffnet und die Kammer zur insoweit zuständigen Behörde im Sinne von Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Absatz 4 wurde neu gefasst. Während der bisherige Absatz 4 im Zusammenhang mit der Löschung nach § 13 eine Sperrung derjenigen personenbezogenen Daten natürlicher Personen ermöglichte, die außerhalb der Listen und Verzeichnisse bei der Kammer gespeichert werden, sieht die neue Regelung nunmehr vor, dass auch diese personenbezogenen Daten der ehemaligen Kammermitglieder zu löschen sind. Dies entspricht zum einen dem Grundsatz, dass die datenverarbeitende Stelle den Grundsatz der Datenvermeidbarkeit und Datensparsamkeit zu beachten hat (§ 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG). Zum anderen schreibt § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LDSG vor, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Löschung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 vorliegen (diese Fälle erfasst Satz 1), die Gültigkeit der Bescheinigungen auswärtiger Dienstleisterinnen und Dienstleister nach § 5 a Abs. 4 Satz 2 bzw. auswärtiger Gesellschaften nach 14 Abs. 4 Satz 3 abgelaufen ist (Satz 2) oder fünf Jahre seit der Löschung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 (Satz 3 Nr. 1) bzw. nach Verhängung einer Maßnahme in einem Ehrenverfahren vergangen sind (Satz 3 Nr. 2).

Der ehemalige Absatz 5 wird damit gegenstandslos und entfällt.

Zu § 36

Aufsichtsbehörde

Nach dem neugefassten Absatz 1 ist Aufsichtsbehörde die zuständige oberste Landesbehörde (siehe Begründung zu § 20 Abs. 4).

Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Zu § 37

Verordnungsermächtigung

Absatz 1 wurde im Wesentlichen übernommen und an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG angepasst.

Nr. 1 ermächtigt die zuständige oberste Landesbehörde (siehe Begründung zu § 20 Abs. 4), durch Rechtsverordnung das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss einschließlich der für die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse erforderlichen Nachweise zu regeln.

Insbesondere die im Falle einer Dienstleistung oder der Niederlassung von Angehörigen der EU-Mitgliedsländer bzw. von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Kammer vorzulegenden Dokumente und das entsprechende Verfahren (Art. 7, 50 und 51 der Richtlinie 2005/36/EG) können in der Verordnung detailliert geregelt werden.

Nr. 2 wurde redaktionell der Richtlinie 2005/36/EG angepasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG).

In Absatz 2 wurde die Nr. 1 redaktionell an die geänderten Vorschriften angepasst.

Die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Verordnungen richtet sich an die zuständige oberste Landesbehörde (siehe Begründung zu § 20 Abs. 4).

Absatz 3 bleibt – redaktionell angepasst - in der bisherigen Form bestehen.

Zuständig für den Erlass von Verordnungen ist die zuständige oberste Landesbehörde (siehe Begründung zu § 20 Abs. 4) als Aufsichtsbehörde über die Kammer (§ 36 Abs. 1).

Zu § 38

Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2 wurde der aktuellen Rechtslage angepasst, indem die Geldbuße in Euro angegeben wird.

Zu § 39**Übergangsvorschriften**

Die bisherige Regelung wird aufgehoben.

Zu § 40

Die bisherige Regelung wird aufgehoben.

2. Zu Artikel 2**Änderung der Landesbauordnung**

Die Änderung in § 71 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung berücksichtigt dass für die Anerkennung der Berufsqualifikationen auswärtiger bauvorlageberechtigter Ingenieurinnen und Ingenieure ein eigenständiger § 9 a geschaffen wurde (Begründung siehe dort).

3. Zu Artikel 3**Aufhebung der Landesverordnung zur Umsetzung einer berufsrechtlichen Richtlinie der EG in den Bereichen Architektur und Stadtplanung**

Der vorliegende Entwurf setzt die Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Ingenieurinnen und Ingenieure um.

Die Richtlinie 2005/36/EG hebt mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 die allgemeine Hochschuldiplom-Richtlinie (89/48/EWG) in der durch die Richtlinie 2001/19/EG geänderten Fassung auf (Art. 62 der Richtlinie 2005/36/EG) auf. Die Landesverordnung zur Umsetzung einer berufsrechtlichen Richtlinie der EG in den Bereichen Architektur und Stadtplanung vom 7. September 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 439), die die Richtlinie 2001/19/EG umsetzte, verliert damit ihre Bedeutung. Denn der vorliegende Gesetzesentwurf trifft eine umfassendere Regelung als die Verordnung.

4. Zu Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz

Für eine Regelung des Eintragungs- und Lösungsverfahrens durch eine Landesverordnung besteht derzeit kein Bedarf. Die wesentlichen Voraussetzungen sind gesetzlich geregelt. Insbesondere der Eintragungsantrag einschließlich der dabei vorzulegenden Nachweise lässt sich auf die Regelungen in § 6 Abs. 9 (Architektinnen und Architekten), § 8 Abs. 2 Satz 2 (Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure) sowie § 15 Abs. 2 Satz 1 (allgemeine Regelung) reduzieren. Die von auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern vorzulegenden Nachweise und Bescheinigung sind in § 5 a Abs. 3 aufgeführt. § 23 Abs. 3 regelt zusammenfassend die dem Eintragungsausschuss obliegenden Aufgaben bzw. dessen Zuständigkeiten sowie die Verpflichtung, Eintragungs- und Anerkennungsverfahren zügig abzuschließen.

Bei sämtlichen Vorschriften wurden die Anforderungen, die die Richtlinie 2005/36/EG an die vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen stellt, in enger Anlehnung an das Musterarchitektengesetz eingearbeitet.

Die Regelungen der Verordnung über Auskunft und Einsichtnahme wurden in die Vorschrift des § 35 Abs. 1 übernommen, die Auskünfte und Datenverarbeitung umfassend regelt.

Zu den einzelnen Regelungen s. dort.

5. Zu Art. 5

Änderung des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) und der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO)

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Entbürokratisierung und Deregulierung auf allen Ebenen staatlichen Handelns voranzutreiben. Dazu gehören sowohl eine Verringerung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungsdichte auf das absolut notwendige Maß und – damit einhergehend – ein Verzicht auf Aufgaben sowie die Senkung von Standards, soweit dieses mit sonstigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union, vereinbar ist.

Die im bundesweiten Vergleich einmalig gebliebene Vorschrift zur entsprechenden Anwendung der VOF unterhalb der Schwellenwerte (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG) entfällt daher, da sie zu unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Beteiligten geführt hat und die schleswig-holsteinischen Büros gegenüber auswärtigen Bietern latent benachteiligt.

Die weiteren Änderungen im MFG und in der SHVgVO sind ausschließlich redaktionell bedingte Folgeänderungen.

6. Zu Art. 7

Inkrafttreten

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) spätestens bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umzusetzen ist.

Darüber hinaus ermöglicht sie es, dass insbesondere Bestimmungen, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um notwendige Verordnungen oder deren Änderungen frühzeitig bekannt machen zu können.